Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Erschließungsbeiträge/Widmungen

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0648/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	02.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ausbau der Laurentiusstraße| hier: Bildung eines beitragsrechtlichen Abrechnungsabschnitts

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen fasst folgenden Beschluss:
Das mit „Laurentiusstraße“ bezeichnete Teilstück der Erschließungsanlage Paffrather Straße/Konrad-Adenauer-Platz/Laurentiusstraße ist von der Einmündung der Busspur gegenüber dem historischen Rathaus bis zur Einmündung in die Odenthaler Straße als selbstständiger Abschnitt abzurechnen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:	x				
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Die Laurentiusstraße wird derzeit bautechnisch umgestaltet. Der Ausbaubeschluss wurde vom AMV in seiner Sitzung am 29.08.2023 gefasst. Die Maßnahme löst entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht eine Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW aus. Die auf die Anlieger entfallenden Beiträge sind entsprechend der damaligen Förderrichtlinie zu 100% durch das Land NRW förderfähig, wobei ein Rechtsanspruch auf Förderung allerdings nicht besteht. Die Beitragsermittlung erfolgt auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach“. In dieser Satzung hat sich die Stadt dafür entschieden, bei der Beitragserhebung nach § 8 KAG den sog. „engen“ Anlagenbegriff des Erschließungsbeitragsrechts zu verwenden. Danach stellt der Straßenzug Paffrather Straße/Laurentiusstraße eine einheitliche Anlage dar, die prinzipiell in voller Länge ausgebaut werden muss, um abgerechnet werden zu können. Jedoch kann nach § 8 Abs. 5 KAG der Aufwand für einzelne Abschnitte ermittelt werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können. Der o.g. Abschnitt erfüllt diese Anforderungen.

Um den Ausbau der Laurentiusstraße zeitnah abrechnen und die Förderung in Anspruch nehmen zu können, ohne auf den Ausbau der Paffrather Straße warten zu müssen, ist die Abschnittsbildung erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung liegt gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach beim Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen.